



**Prüfungsordnung
der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Chemie
mit dem Abschluss Bachelor of Science (B. Sc.)
vom 4. Januar 2012
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2012 S. 7)**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 21. Dezember 2017
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2018 S. 21)**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 4. Januar 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 7/2009, S. 322). Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 15. November 2017 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 19. Dezember 2017 der Änderung zugestimmt. Der Präsident hat die Änderungsordnung am 21. Dezember 2017 genehmigt.

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfungen

- (1) Die Prüfungen im Bachelorstudiengang führen zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss auf dem Gebiet der Chemie.
- (2) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Prüfungen im Bachelorstudiengang Chemie sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Studienfaches Chemie überblicken sowie wissenschaftliche Erkenntnisse anwenden und umsetzen können.
- (3) Sie weisen damit die Fachkenntnisse nach, die sowohl für eine praktische Berufstätigkeit in relevanten Bereichen als auch als qualifizierende Voraussetzung für konsekutive Masterprogramme notwendig sind.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Friedrich-Schiller-Universität den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“) als ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Studiengang Chemie.



§ 3 Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Studienjahre, in denen insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) zu erwerben sind. ²Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. ⁴Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen darf pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.
- (2) Lehrangebot und Studienplan sind so gestaltet, dass alle Lehrveranstaltungen, an denen die Studierenden teilzunehmen haben, einschließlich der Wahlpflichtmodule und der Anfertigung der Bachelorarbeit, in der Regelstudienzeit absolviert werden können.
- (3) ¹Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:
- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
 - Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
 - Zeiten, während derer der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener Krankheit am Studium gehindert war,
 - Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
 - Zeiten, während derer der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

²Genauer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität. ³Anträge auf Beurlaubung sind an das Studierenden-Service-Zentrum zu richten. ⁴Der Prüfungsausschuss berät in Anerkennungsfragen oder in Ausnahmefällen.

- (4) ¹Für Studierende im Teilzeitstudium verdoppeln sich die in dieser Ordnung genannten Zeiträume und Fristen, um insbesondere Berufstätigen mit mindestens 20 Stunden und höchstens 25 Stunden Wochenarbeitszeit oder Studierenden mit besonderen familiären Verpflichtungen das Studium des Studiengangs Chemie (B. Sc.) zu ermöglichen. ²Die Zulassung zum Teilzeitstudium bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. ³Eine Studienberatung am Ende des 1. Studienjahres soll der Feststellung des Studienfortschritts der Studierenden im Teilzeitstudium dienen.

§ 4 Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Die einzelnen Module setzen sich aus unterschiedlichen Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Exkursionen, Projektarbeiten, selbständigen Studien und Prüfungen zusammen.
- (2) ¹Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, die mit dem Ergebnis auf dem Zeugnis dokumentiert wird. ²Die Leistungspunkte werden nur für erfolgreich abgeschlossene Module vergeben. ³Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester, kann aber auch Inhalte mehrerer Semester umfassen. ⁴Über die Dauer der einzelnen Module informiert der Modulkatalog.



- (3) ¹Mit der Anfertigung der Bachelorarbeit wird das Studium beendet. ²Ist sie mit der Verteidigung erfolgreich abgeschlossen, werden 12 Leistungspunkte vergeben.
- (4) Nähere Angaben zum Ziel des Studiums, zur Untergliederung des Bachelorstudiengangs Chemie in Module sowie die zugehörigen Leistungspunkte sind der Studienordnung und den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 5

Studienplan und Modulkatalog

- (1) ¹Auf der Grundlage dieser Ordnung wird vom Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät ein Studienplan mit einem Modulkatalog beschlossen. ²Der Studienplan ist jeweils rechtzeitig zu Studienjahresbeginn bekannt zu geben.
- (2) Der Studienplan, der neben dem Modulkatalog mit der genauen Beschreibung der Module einen Modulverlaufsplan enthält, informiert über die zweckmäßige bzw. vorgeschriebene Abfolge der zu belegenden Module.
- (3) ¹Die Modulbeschreibung informiert über den Modulverantwortlichen, Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. ²Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

§ 6

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule in einem vergleichbaren Studiengang erbracht und mit ECTS Leistungspunkten abgerechnet wurden, werden bei Gleichwertigkeit für den Bachelorstudiengang Chemie an der Friedrich-Schiller-Universität Jena anerkannt, wobei diese durch das Studien- und Prüfungsamt in Absprache mit den Fachvertretern (Modulverantwortlichen) geprüft werden.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit diese in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des Bachelorstudiengangs Chemie an der Friedrich-Schiller-Universität Jena im Wesentlichen entsprechen.
- (3) ¹Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ²Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm („Learning Agreement“) vor Antritt des Auslandsaufenthaltes die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.



- (4) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 1 und 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 17 Immatrikulationsordnung Abs. 2 Nr. 2-3 der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgte.
- (5) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, Berufsakademien und Vorgängereinrichtungen der Fachhochschulen gilt Abs. 2 entsprechend.
- (6) Einschlägige vor Studienbeginn abgeleistete forschungsorientierte Tätigkeiten oder einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können durch das Studien- und Prüfungsamt im Einvernehmen mit den Fachvertretern (Modulverantwortlichen) anerkannt werden.
- (7) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (8) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1-6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ²Der Kandidat hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Ihm gehören vier Vertreter der Gruppe der Professoren, zwei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Studierender, der für diesen Studiengang eingeschrieben ist, an. ³Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreter werden vom Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i.d.R. drei Jahre, die des studentischen Mitglieds i.d.R. ein Jahr.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. ²Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen und bei der zweiten Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist. ³Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. ⁵Die studentischen Mitglieder wirken bei der Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit.
- (3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.



- (5) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss berichtet an den Rat der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Umgestaltung der Studienordnung und der Prüfungsordnung. ²Er evaluiert jährlich den Studienplan und macht Vorschläge für die Anpassung an neue Erfordernisse aus Wissenschaft und Berufspraxis.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.

§ 8

Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt im Einvernehmen mit den Fachvertretern die Modulverantwortlichen und gegebenenfalls weitere Prüfer und Beisitzer. ²Als Modulverantwortliche oder Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder – in Ausnahmefällen – einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Studiengang als Professoren, Dozenten, Privatdozenten oder durch Lehrauftrag zu selbständiger Lehre befugt sind oder waren. ³Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, die selbst mindestens einen Grad über der durch die Prüfung festzustellenden Qualifikation besitzen. ⁴Prüfungen werden in der Regel von mindestens einem Prüfer und einem Beisitzer abgehalten. ⁵Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) ¹Modulprüfungen werden in der Regel vom Modulverantwortlichen bzw. weiteren im Modul lehrenden Personen gemäß Abs. 1 oder durch vom Prüfungsausschuss bestellte Prüfer abgenommen. ²Der Modulverantwortliche stellt sicher, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 9

Nachteilsausgleich

- (1) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger seelischer bzw. körperlicher Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so wird dem Studierenden auf Antrag gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.
- (2) Experimentelle Leistungen aus Praktika können dabei nicht durch theoretische Leistungen ersetzt werden.



- (3) ¹Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und im Zweifelsfall eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (4) Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit.

II Bachelorprüfung

§ 10

Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist modular aufgebaut und wird studienbegleitend abgelegt.
- (2) Die Prüfungen gliedern sich in
 1. studienbegleitende Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (Modulprüfungen) des chemischen Fachstudiums und der Praktika sowie
 2. die Bachelorarbeit mit Verteidigung.
- (3) Im ersten Studienjahr sind zwei Modulprüfungen in den Pflichtmodulen der Anorganischen Chemie sowie jeweils eine Modulprüfung in den Pflichtmodulen der Organischen Chemie, der Physikalischen Chemie, der Toxikologie, der Physik und der Mathematik im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten zu absolvieren.
- (4) Im zweiten Studienjahr sind jeweils zwei Modulprüfungen in den Pflichtmodulen der Anorganischen Chemie, der Organischen Chemie und der Physikalischen Chemie sowie eine Modulprüfung im Pflichtmodul der Analytischen Chemie sowie der Technischen Chemie im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten zu absolvieren.
- (5) Im dritten Studienjahr sind zwei Modulprüfungen in den Pflichtmodulen der Analytischen Chemie und eine im Bereich der Technischen Chemie, jeweils eine Modulprüfung in den Pflichtmodulen der Organischen Chemie, der Physikalischen Chemie, in jedem der zwei gewählten Wahlpflichtfächer und im Projektmodul sowie die Bachelorarbeit einschließlich ihrer Verteidigung im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten zu absolvieren.

§ 11

Form und Dauer der Modulprüfungen

- (1) ¹Die Modulprüfungen können als Klausur, schriftliche Hausarbeit, verbale und/oder grafische Präsentationen, mündliche Prüfung oder einer Kombination der verschiedenen Prüfungsformen durchgeführt werden. ²In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden.
- (2) ¹Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch in Form von Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten ist. ²Die Gruppe sollte normalerweise zwei und darf nicht mehr als drei Studierende umfassen.



- (3) ¹Die jeweilige Form der Modulprüfung bzw. ihre Kombinationen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt und werden mit der Ankündigung des Moduls bekannt gegeben. ²Eine Modulprüfung kann auch aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. ³Bei mündlichen Prüfungsleistungen ist ein Protokoll anzufertigen, bei schriftlichen Hausarbeiten eine Bewertung. ⁴Protokolle bzw. schriftliche Arbeiten und dazugehörige Gutachten sind mindestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Abschluss der letzten Modulprüfung aufzubewahren.
- (4) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit (i.d.R. nicht länger als 120 min) und mit begrenzten Hilfsmitteln fachspezifische Fragen beantworten kann.
- (5) Schriftliche Arbeiten können Hausarbeiten, Praktikumsprotokolle und/oder Projektberichte sein und eine mündliche und/oder grafische Präsentation (z. B. Referat, Thesenverteidigung, Poster) einschließen.
- (6) ¹In den mündlichen Prüfungen (i.d.R. nicht länger als 60 min) soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. ³Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁴Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu erläutern.
- (7) ¹Die Prüfungssprache ist Deutsch. ²Auf Antrag des Prüflings an den Modulverantwortlichen können Prüfungsleistungen in geeigneten Fällen in englischer Sprache erbracht werden.
- (8) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, werden von mindestens zwei Prüfern bewertet, von denen zumindest einer als Hochschullehrer an der Friedrich-Schiller-Universität Jena berufen sein muss.

§ 12 Zusatzmodule

- (1) Der Kandidat kann – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dies nicht verhindern – weitere Module aus dem Studienangebot der Friedrich-Schiller-Universität absolvieren (Zusatzmodule).
- (2) Die Feststellung, dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Anmeldung zum Modul zu treffen.
- (3) ¹Auf Antrag an das Studien- und Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät kann das Ergebnis der Zusatzmodule in das Zeugnis des Kandidaten aufgenommen werden. ²Dazu müssen diese zusätzlichen Module durch eine Prüfung abgeschlossen sein. ³Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für den Studiengang Bachelor Chemie angerechnet werden können. ⁴Die Zusatzmodule werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.



§ 13

Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) ¹Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen (im Folgenden: Modulprüfung), die sich auf den Gegenstand dieses Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen bezieht. ²Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.
- (2) ¹Die Anmeldung zur Modulprüfung muss spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn erfolgen. ²Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Rücktritt von einer Anmeldung ohne Angabe von Gründen möglich. ³Danach gilt die Anmeldung als verbindlich.
- (3) ¹Für die Praktikumsmodule gilt folgende Regelung, sofern in der betreffenden Modulbeschreibung nichts anderes bestimmt ist: Die Anmeldung erfolgt spätestens drei Wochen vor Praktikumsbeginn. ²Bei einer Abmeldung von Praktikumsmodulen gilt das Modul als nicht bestanden, es sei denn die Abmeldung erfolgte aus Gründen, die der Studierende nicht zu vertreten hat und die glaubhaft gemacht wurden.

§ 14

Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird zugelassen, wer
 1. für den Bachelorstudiengang Chemie an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist,
 2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann,
 3. die notwendigen Unterlagen vollständig und fristgemäß beim Modulverantwortlichen oder an einer von ihm bezeichneten Stelle abgeliefert hat und
 4. die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung in demselben Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat.
- (2) ¹Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch den Modulverantwortlichen. ²Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.
- (3) ¹Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Voraussetzungen gebunden, erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Voraussetzungen. ²Die Voraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen definiert.

§ 15

Prüfungstermine und Prüfungsfristen

- (1) ¹Die Modulprüfungen des ersten Studienjahres sind spätestens bis zum Ende des zweiten Studienjahres, die des zweiten spätestens bis zum Ende des dritten, die des dritten spätestens bis zum Ende des vierten Studienjahres erstmals abzulegen. ²Versäumt der Kandidat aus Gründen, die er zu vertreten hat, diese Frist, gilt die Prüfung als zum ersten Mal nicht bestanden. ³Das Recht auf Wiederholungsprüfungen bei nicht bestandenen Prüfungen gem. § 17 bleibt unberührt.



- (2) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in Abs. 1 genannten Zeiträume, sowie die in § 20 Abs. 4 festgelegte Bearbeitungsdauer für die Bachelorarbeit.
- (3) ¹Ist die Bachelorarbeit erstmalig nicht bestanden oder gilt sie als erstmalig nicht bestanden, hat sich der Kandidat innerhalb von 8 Wochen zur Wiederholung der Bachelorarbeit im Studien- und Prüfungsamt zu melden. ²Die Wiederholung der Bachelorarbeit muss dann spätestens nach 30 weiteren Tagen begonnen werden. ³Versäumt der Kandidat diese Frist, gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden.
- (4) Begründete Anträge auf Aussetzen der Prüfungsfristen sind an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (5) ¹Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfungen soll innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls erfolgen. ²Innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Klausuren oder Prüfungsprotokolle zu gewähren. ³Bescheinigungen/Protokolle über abgeschlossene Prüfungen müssen innerhalb von vier Wochen nach dem erfolgreichen Ablegen der letzten Teilleistung oder nach der erfolglosen zweiten Wiederholung von dem Modulverantwortlichen unterschrieben an das Studien- und Prüfungsamt zurückgeschickt werden.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) ¹In der Regel werden alle Module benotet. ²In Ausnahmefällen können Prüfungsleistungen auch mit „Bestanden“/ „Nicht bestanden“ (b/nb) bewertet werden. ³Diese Leistungen gehen dann nicht in die Berechnung der Modulnote oder der Gesamtnote ein.
- (2) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut:	eine hervorragende Leistung,
2 = gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
3 = befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht bestanden:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.
- (3) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4) ¹Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit 4,0 bewertet worden ist. ²Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, muss jede Teilprüfung bestanden werden. ³Die Modulnote errechnet sich dann aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten aller dazugehörigen Prüfungsleistungen. ⁴Die Gewichtung der Prüfungsleistungen ist in der Modulbeschreibung festgelegt.



(5) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(6) Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

(7) ¹Die Gesamtnote wird um die relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (Beschluss der KMK vom 22.10.2004) ergänzt:

ECTS-Grade:

A	die besten 10%
B	die nächsten 25%
C	die nächsten 30%
D	die nächsten 25%
E	die nächsten 10%

²Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt, mindestens 30 Individuen umfassen. ³Gegebenenfalls sind modul- oder jahrgangsübergreifende Grundgesamtheiten zu bilden.

⁴Erfolgreiche Studierende erhalten folgende Grade:

FX	nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können
F	nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

§ 17

Wiederholung einer Modulprüfung

(1) ¹Eine Modulprüfung in einem Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodul, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann grundsätzlich zweimal wiederholt werden. ²Nicht bestandene Praktika, Vorträge/Präsentationen, Berichte sowie Projektmodule können abweichend davon nur einmal wiederholt werden.

(2) ¹Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen, es sei denn, in der Modulbeschreibung wird etwas anderes bestimmt. ²Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen. ³Festlegungen dazu trifft der Modulverantwortliche.

(3) ¹Wiederholungstermine legt der Modulverantwortliche gemäß Abs. 4 und 5 fest.
²Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen.

(4) Die erste Wiederholung von Modulprüfungen ist frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und spätestens in der Woche vor Beginn der Vorlesungen des nachfolgenden Semesters durchzuführen.



- (5) ¹Vor einer zweiten Wiederholungsprüfung soll dem Studierenden die Möglichkeit eingeräumt werden, das Modul zu wiederholen, wobei die bestandenen Prüfungsleistungen angerechnet bleiben. ²Die zweite Wiederholung der Modulprüfung muss spätestens zwölf Monate nach der nicht bestandenen Modulprüfung absolviert werden, ansonsten gilt die zweite Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.
- (6) Die zweite Wiederholungsprüfung wird grundsätzlich von zwei Prüfern abgenommen, von denen mindestens einer als Hochschullehrer an der Friedrich-Schiller-Universität Jena berufen sein muss.
- (7) ¹Die Studierenden können für die zweite Wiederholungsprüfung einen begründeten Antrag auf eine von der Modulbeschreibung abweichende mündliche oder schriftliche Prüfung stellen. ²Über die Anträge entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit den jeweiligen Prüfern.
- (8) Besteht der Kandidat die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht oder gilt die zweite Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden.
- (9) ¹Der Kandidat kann ein Wahlpflichtmodul, in dem er sich bereits Prüfungen unterzogen oder zu Prüfungen angemeldet hat, einmalig durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzen. ²Die Wahlvorschriften der Studienordnung sind zu beachten und die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls dem Studien- und Prüfungsamt unverzüglich bekanntzugeben.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten oder anderer ähnlicher Prüfungsleistungen, von Praktikumsberichten sowie der Bachelorarbeit.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Modulverantwortlichen oder dem Prüfungsausschuss unverzüglich, also in der Regel innerhalb von drei Arbeitstagen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten oder eines von ihm überwiegend selbst zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.



- (4) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 19

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit im Studiengang Chemie wird zugelassen, wer
1. an der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Bachelorstudiengang Chemie mindestens im dritten Studienjahr eingeschrieben ist, und
 2. den Erwerb von mindestens 120 Leistungspunkten gem. Studienordnung nachweisen kann.
- (2) ¹Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit muss spätestens zwei Wochen vor Beginn der Bachelorarbeit erfolgen und ist an den Prüfungsausschuss zu richten. ²Dem Antrag ist neben Betreuer und Thema der Arbeit eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat bereits eine Bachelorarbeit im Studiengang Chemie nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen der Wiederholungsfrist verloren hat, oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 1 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann das Prüfungsamt nach Rücksprache mit den Modulverantwortlichen gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Betreuer.

§ 20

Anfertigung der Bachelorarbeit

- (1) Durch die Bachelorarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach unter Anleitung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem gemäß § 8 Abs. 1 durch den Prüfungsausschuss bestellten Prüfer ausgegeben und betreut.
- (3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in § 19 der Prüfungsordnung geregelt.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. ²Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. ⁴Auf begründeten Antrag kann die Frist in Ausnahmefällen um sechs Wochen verlängert werden, sofern dies durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Betreuer genehmigt wurde.
- (5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Im Falle einer Wiederholung der Prüfung kann das Thema jedoch nur zurückgegeben werden, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.



- (6) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren im Studien- und Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät einzureichen. ²Wenn die Arbeit in englischer Sprache abgefasst wurde, ist eine deutsche Zusammenfassung als Bestandteil der Arbeit beizufügen.
- (7) Die Bachelorarbeit kann auch als Gemeinschaftsarbeit von zwei Studierenden zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe in Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (8) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht hat.
- (9) Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 18 Abs. 1 als nicht bestanden und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (10) Die Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur einmal und mit einem neuen Thema möglich.

§ 21

Verteidigung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in einer Verteidigung vorzustellen.
- (2) Die Verteidigung der Bachelorarbeit kann nur erfolgen, wenn die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) ¹Die Verteidigung besteht aus einem Fachvortrag, an den sich eine Diskussion anschließt. ²Dabei müssen die Studierenden in einer Auseinandersetzung über den Themenbereich der schriftlichen Arbeit nachweisen, dass sie fähig sind, erarbeitete Lösungen selbständig, problembezogen und auf wissenschaftlicher Grundlage zu vertreten.
- (4) ¹Die Verteidigung wird gemeinsam von den Prüfern der Bachelorarbeit durchgeführt. ²Die Dauer der Verteidigung beträgt in der Regel 30 Minuten und sollte zu gleichen Teilen aus dem Vortrag und der Diskussion bestehen.
- (5) Die Verteidigung findet in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit statt.
- (6) Die Verteidigung soll grundsätzlich hochschulöffentlich sein.

§ 22

Benotung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern begutachtet. ²Einer der Prüfer ist derjenige, der das Thema der Arbeit gestellt hat. ³Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Betreuer der Arbeit bestellt. ⁴Die Gutachten sollen innerhalb von vier Wochen erstellt werden. ⁵Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.



- (2) Die Note der Bachelorarbeit wird zu 75 % aus dem arithmetischen Mittel der beiden gutachterlichen Einzelbewertungen und zu 25 % aus der Note der mündlichen Verteidigung gebildet.
- (3) ¹Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 1,3 von einander ab, so ist ein drittes Gutachten zu erstellen. ²Der Prüfungsausschuss bestellt den dritten Gutachter. ³Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich in diesem Falle zu 75 % aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten der Gutachter und zu 25 % aus der Note der mündlichen Verteidigung.
- (4) ¹Wenn ein Gutachter die Note „nicht ausreichend“ vergibt, ist ebenfalls ein drittes Gutachten erforderlich. ²Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich dann zu 75 % aus dem arithmetischen Mittel der drei gutachterlichen Noten und zu 25 % aus der Note der mündlichen Verteidigung. ³Die Bachelorarbeit kann hierbei jedoch nur dann als „bestanden“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Gutachter die Arbeit mit „ausreichend“ oder besser bewertet haben.

§ 23

Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden und der akademische Grad Bachelor of Science wird vergeben, wenn Module gemäß dem Modulkatalog im Umfang von 168 Leistungspunkten sowie die Bachelorarbeit inklusive ihrer Verteidigung mit 12 Leistungspunkten absolviert sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote wird als gewichtetes Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit gebildet. ²Dabei wird die Bachelorarbeit mit 20%, das über die Leistungspunkte gewichtete Mittel der Modulprüfungen mit 80% gewertet.

§ 24

Zeugnis und Bescheinigungen

- (1) ¹Über das erfolgreich absolvierte Bachelorstudium der Chemie ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. ²In das Zeugnis werden die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Ergebnisse (Noten) der Modulprüfungen sowie auf Antrag des Kandidaten auch die Zusatzmodule entsprechend § 12 aufgenommen. ³Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist. ⁴Das Zeugnis wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache entsprechend dem Diploma Supplement Model von Europäischer Union/Europarat/Unesco ausgestellt. ²Zusätzlich zu den deutschen Noten erhalten die Absolventen hier eine relative Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala.
- (3) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung (Transcript of Records) ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung gemäß § 16 enthält.



§ 25

Hochschulgrad und Urkunde

- (1) ¹Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Science im Studiengang Chemie beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

III Schlussbestimmungen

§ 26

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Nach Bekanntgabe der Ergebnisse von Modulprüfungen wird dem Studierenden in angemessener Frist durch den Prüfer Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie ggf. in die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Bachelor-Arbeit sowie auf Antrag des Studierenden in seine Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt. ²Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt das Prüfungsamt.
- (3) ¹Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. ²Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.



§ 28

Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss nach einer Stellungnahme des Studiendekans bzw. der Prüfer.
- (3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung von Prüfern richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch den betroffenen Prüfern zur Überprüfung zu. ²Ändern die Prüfer ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung und erlässt sodann den Widerspruchsbescheid.
- (4) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.
- (5) ¹Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 29

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.



§ 30
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Die Änderung der Prüfungsordnung gem. Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2018 in Kraft.
- (2) Die Änderungen gelten für alle Studierenden im Bachelorstudiengang Chemie. Bisher erbrachte Leistungen werden anerkannt. Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Wintersemester 2018/2019 begonnen haben, können innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieser Änderungsordnung gegenüber dem Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät erklären, dass sie ihr Studium nach der vorher bestehenden Fassung der Prüfungsordnung fortsetzen wollen.

Jena, den 21. Dezember 2017

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena